



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- ☒ öffentlich
- ☐ nicht öffentlich
- ☐ teilweise öffentlich
- ☐ befristet nicht öffentlich:
- ☐ untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

T +41 44 411 71 17
stadt-zuerich.ch/sid

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 16. Juli 2026
Nummer 1124553/CH

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot

1. Gestützt auf § 18 Abs. 2 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden. Der Kanton Zürich hat bereits am 26. Juni 2026 ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe erlassen. Zuständig für die restlichen Gebiete sind die politischen Gemeinden.

2. Gemäss Art. 22 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung vom 6. April 2011 (APV, AS 551.110) ist das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August gestattet. Das Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich kann gestützt auf Art. 22 Abs. 3 APV örtliche und zeitliche Einschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerk erlassen.

3. Die seit längerem anhaltenden sehr warmen Temperaturen verbunden mit kaum Niederschlag führt zu einer sehr grossen Trockenheit. Die Stadt Zürich gehört zu den besonders betroffenen Bezirken des Kantons. Gemäss den aktuellen Prognosen ist kurzfristig keine nachhaltige Entspannung der Situation mit andauernden ausgiebigen und flächendeckenden Niederschlägen zu erwarten. Es ist deshalb ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Stadtgebiet von Zürich ab 17. Juli 2026, 10 Uhr zu verfügen. Gestattet bleiben kontrollierte Grillfeuer ausschliesslich mit Gas- und Elektrogrills in Siedlungsgebieten. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen.

Das vom Kanton Zürich erlassene Feuerverbot im Wald und in Waldnähe bleibt von der vorliegenden Verfügung unberührt.

Zu widerhandlungen gegen das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot werden polizeilich geahndet.



2/2

Da das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der aktuellen besonderen Gefahrenlage wegen grosser Trockenheit sofort umgesetzt werden muss, ist einer allfälligen Neu-
beurteilung gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements verfügt:

1. Auf dem ganzen Stadtgebiet von Zürich ist das Entzünden von Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk ab 17. Juli 2026, 10 Uhr bis auf Widerruf verboten.
2. Kontrollierte Grillfeuer ausschliesslich mit Gas- und Elektrogrills in Siedlungsgebieten (z. B. auf Terrassen und in Gärten) sind unter Anwendung von grösstmöglicher Vorsicht sowie Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet. Die Geräte müssen kippsicher auf feuerfestem befestigtem Untergrund aufgestellt sein.
3. Einem allfälligen Begehren um Neubeurteilung wird aufgrund der aktuellen besonderen Gefahrenlage wegen grosser Trockenheit die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich, ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
5. Die Publikation der Verfügung erfolgt auf der städtischen Webseite und die Ziffern 1 – 4 im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift «Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot» am 22. Juli 2026.
6. Mitteilung an:
 - Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements
 - Schutz & Rettung
 - Stadtpolizei
 - Grün Stadt Zürich
 - Baudirektion Kanton Zürich, ALN

Für richtigen Auszug
Departementssekretär

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements: